



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Anforderungen zur Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis für Arbeitsunfälle der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Bereich: Psychische Störungen / Erkrankungen

1. Präambel

Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden in das Verzeichnis der Gutachterinnen und Gutachter aufgenommen, die persönlich und fachlich befähigt sind, Gutachten zu unfallbedingten psychischen Störungen für die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung zu erstellen, über die sachlichen Ausstattungen nach Ziffer 3 verfügen und zur Übernahme der Pflichten nach Ziffer 4 bereit sind.

Gutachterinnen und Gutachter sind unparteilich und unabhängig, d. h., der medizinisch-wissenschaftlichen Objektivität nach Neutralität und den anzuwendenden Rechtsvorschriften verpflichtet.

2. Fachliche Befähigung

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen:

2.1. zum Führen der Facharztbezeichnung

- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (für Arbeitsunfälle im Kindes- und Jugendalter),
- Nervenheilkunde,
- Neurologie und Psychiatrie,
- Psychiatrie und Psychotherapie oder
- Psychotherapeutische Medizin

berechtigt sein oder

2.2 über die Approbation

- als psychologische Psychotherapeutin/psychologischer Psychotherapeut oder
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. -psychotherapeut verfügen,

2.3. nachweisen, dass sie an

- der Onlineveranstaltung der DGUV zum Psychotherapeutenverfahren und
- einer strukturierten curricularen Fortbildung der einschlägigen wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften bzw. Ärzte- und Psychotherapeutenkammern zur Begutachtung von psychischen Unfallfolgen oder
- einem inhaltlich der vorgenannten strukturierten curricularen Fortbildungen vergleichbaren Programm mit einem Fortbildungsumfang von mindestens 64 Unterrichtseinheiten (davon 40 Unterrichtseinheiten Grundlagen der Sachverständigentätigkeit und 24 Unterrichtseinheiten Begutachtung im Sozialrecht einschließlich Gesetzliche Unfallversicherung und Kausalitätsbeurteilung) teilgenommen haben (dieser Nachweis kann durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats erbracht werden),

2.4 nachweisen, dass sie in den letzten 2 Jahren mindestens 3 Zusammenhangsgutachten auf psychischem Fachgebiet und dem Rechtsgebiet des SGB VII für Unfallversicherungsträger bzw. Sozialgerichte (§106 SGG) oder im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) erstattet haben. Die Gutachten sind anonymisiert zur Verfügung zu stellen. Die eingereichten Gutachten werden einer Qualitätsprüfung unterzogen.

3. Sächliche Ausstattung

3.1 Die Praxis (Untersuchungsraum) sollte barrierefrei zugänglich und entsprechend ausgestattet sein.

3.2 Soweit für die fachliche Begutachtung erforderlich müssen zur Verfügung stehen:

- Empfangs- bzw. Warteraum(-bereich),
- Untersuchungsraum mit den notwendigen technischen Einrichtungen für die Untersuchung und Abfassung der Gutachten (u. a. Untersuchungs-PC) sowie zur Durchführung psychometrischer und (neuro-) psychologischer Testverfahren.

3.3 Die Begutachtung kann auch in fremden Praxisräumen erfolgen, wenn diese die Ausstattungsmerkmale der Ziffern 3.1 und 3.2 erfüllen.

4. Pflichten

Die Gutachterinnen und Gutachter verpflichten sich:

4.1 die gutachterliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen und unter Anwendung des Vertrages Ärzte /Unfallversicherungsträger¹ sowie unter Berücksichtigung der AWMF-S2k-Leitlinie „Begutachtung psychischer und

psychosomatischer Störungen“ in der jeweils gültigen Fassung auszuüben, wobei insbesondere die Regelungen zum Datenschutz (§§ 200, 201 SGB VII, § 78 SGB X, § 48 Vertrag Ärzte /Unfallversicherungsträger) und zur Gebührenabrechnung (§§ 51, 57-60 Vertrages Ärzte /Unfallversicherungsträger i. V. m. der UV-GOÄ) einzuhalten sind,

4.2 die gutachterliche Tätigkeit persönlich und eigenverantwortlich auszuüben,

4.3 an Maßnahmen der Unfallversicherungsträger zur Qualitätssicherung und deren Umsetzung mitwirken,

4.4 regelmäßig an Begutachtungs-Fortbildungen der zuständigen Fachgesellschaften, Kammern usw. teilzunehmen

4.5 jede Änderung in den die gutachterliche Tätigkeit betreffenden Verhältnissen umgehend dem zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen (Praxisverlegung, Tätigkeitswechsel),

4.6 jederzeit durch den zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die Erfüllung dieser Anforderungen überprüfen zu lassen.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

¹ Vertrag gem. § 34 Abs. 3 SGB VII zwischen der DGUV e.V./ SVLFG und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung